



Der Erkennungsdienst



Begriffsbestimmung



ed-Behandlung

Feststellung

- Äußerer unveränderlicher körperlicher Merkmale.

Zweck ist die

- aktuelle Identifizierung
- oder das spätere Wiedererkennen



Aufgabe



Erkennungsdienstliche Maßnahmen dienen der

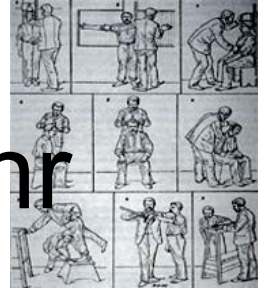
- Beschaffung,
- Sammlung
- und Auswertung

von **Vergleichsmaterial**

zur **Identifizierung oder Unterscheidung**
von Personen/Spurenverursachern und Toten



Strafverfolgung/Gefahrenabwehr



Die „ed-Behandlung“ kann

1. sowohl der Aufklärung einer konkreten Straftat
(§ 81b StPO 1. Alt.)

als auch

2. der „Vorsorge für die künftige Strafverfolgung“
(§ 81b StPO 2. Alt.)

dienen. = Gefahrenabwehr



§ 81b StPO 1. Alternative



„zur Durchführung des Strafverfahrens“

Daten des *Beschuldigten* werden

- in einem *aktuellen* Strafverfahren erhoben,
- um seine Schuld oder Unschuld zu *beweisen*.

Anordnungscompetenz

- Anordnungscompetenz nicht ausdrücklich geregelt.
- Im Ermittlungsverfahren **Staatsanwaltschaft**
- im Rahmen des § 163 StPO – auch **jeder Polizeibeamte**



§ 81b StPO, 2. Alternative



„zum Zwecke des Erkennungsdienstes“

Daten des Beschuldigten werden

- während eines *anhängigen* Strafverfahrens
- vorsorglich - für *künftige* Ermittlungsverfahren - *erhoben*
- und – auch nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens – *aufbewahrt*

Die „ed-Behandlung“ ist durch ein gegen den Betroffenen geführtes Strafverfahren veranlasst.

- Wegen der **Art oder Ausführung der Tat**,
- der **Persönlichkeit des Beschuldigten**
- oder **sonstiger Erkenntnisse**
- besteht Grund zu der Annahme, dass gegen ihn künftig erneut Strafverfahren zu führen sein werden.

Anordnungskompetenz liegt ausschließlich bei der Polizei.



Ziele



1. Repressivfunktion (Strafverfolgung)

- Belastung bzw. Entlastung von Personen/Verdächtigen
- Identifizierung unbekannter Täter
- Feststellung der Identität einer spurenverursachenden Person mit einer Person, deren Vergleichsmaterial zur Auswertung vorliegt

2. Präventivfunktion(Gefahrenabwehr)

- Daten dienen dazu, der Wiederholung von ST vorzubeugen
- ... und im Bedarfsfall effektive Maßnahmen zur Täterermittlung einleiten zu können

3. Unterstützung Identifizierungsmaßnahmen

- bei Katastrophen, Störfällen und Massenunfällen
- unbekannter hilfloser Personen
- unbekannter Toter, Vermisster und psychisch Kranker
- ausländischer Personen

Erkennungsdienstliche Sammlungen und Dateien



LKÄ können für die Identifizierung von Spurenverursachern, die Feststellung von Tatzusammenhängen und für die Personenidentifizierung Unterlagen und Daten sammeln und speichern, insbesondere von

- Fingerabdrücken/Handflächenabdrücken
- Handkantenabdrücken
- daktyloskopischen Tatortspuren
- Personenabbildungen/Personenbeschreibungen
- Personenfeststellungsergebnissen einschließlich der dazugehörigen Unterlagen
- DNA-Identifizierungsmustern
- *Zehen- und Fußsohlenabdrücken*
- *Ohrabdrücken*
- *Sprachaufzeichnungen*
- *Handschriften*

Vordrucke des Erkennungsdienstes



Bundeseinheitlich sind folgende Vordrucke zu verwenden:

- KP 1 für Zehnfinger- und Handflächenabdrücke
- KP 3 für Lichtbildbeschriftungen (Ausdrucke)
- KP 4 für Personenanerkennung
- KP 5 für Personalienüberprüfung
- KP 8 für Personenbeschreibung



Befugnis/ Rechtsgrundlagen



Beim Beschuldigten

- **§ 81b 1. Alt. StPO**,
zur Durchführung eines Strafverfahrens
soweit es zur Beweisführung oder zur Identifizierung
notwendig ist
- **§ 81b 2. Alt. StPO**,
soweit es für die Zwecke des Erkennungsdienstes
notwendig ist

wenn nach kriminalistischer Erfahrung angesichts aller
Umstände des Einzelfalls - insbesondere wegen der Art und
Ausführung der Tat sowie der Persönlichkeit des Beschuldigten –
die **Gefahr der Wiederholung** besteht



Befugnis/ Rechtsgrundlagen



Beim Verdächtigen

- **§ 163b Abs. 1 StPO**
zur Feststellung der Identität wenn die Identität sonst nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann
- **Gefahrenabwehr**
für die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten wenn nach kriminalistischer Erfahrung angesichts aller Umstände des Einzelfalls - insbesondere wegen der Art und Ausführung der Tat sowie der Persönlichkeit des Verdächtigen - die Gefahr der Wiederholung besteht



Befugnis/ Rechtsgrundlagen



Bei andere Personen

- **Ordnungswidrigkeit von schwerwiegender Bedeutung oder zu deren vorbeugender Bekämpfung (OwiG)**
- Feststellung der Identität (**Polizeigesetz**), wenn diese sonst nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann
- unbekannt und/oder hilflose Personen (**Polizeigesetze**)
- vermisste Personen (**Polizeigesetze**)
- Personen, bei denen sie aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen zulässig sind (z.B. Strafvollzugsgesetz, Passgesetz, Ausländergesetz, Asylverfahrensgesetz)
- Unverdächtige, deren Identitätsfeststellung zur Aufklärung einer Straftat geboten ist (§ 163b Abs.2 StPO);
 - in diesem Fall darf die ed-Maßnahme **nicht gegen den Willen** der Person durchgeführt werden (Zeugen)
- unter den Voraussetzungen des § 111 StPO (Kontrollstellen)



Befugnis/ Rechtsgrundlagen



- Ed-Behandlungen von Kindern sind nur unter Beachtung der **PDV 382 "Bearbeitung von Jugendsachen bei der Polizei"** zulässig.

Soweit Kinder erkennungsdienstlich behandelt werden, ist dies nur nach Prüfung der Verhältnismäßigkeit gemäß BBPolG bzw. § 163b Abs. 2 StPO möglich

- Ed-Maßnahmen bei unbekanntem Toten richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls.

Die **PDV 389 "Vermisste, unbekannt Tote, unbekannt hilflose Personen"** ist zu beachten.



Durchführung



- Anlass und Rechtsgrundlage auf dem jeweiligen Vordruck vermerken.
- Umfang richtet sich nach Erfordernissen des Einzelfalls.
- Durchführung durch örtliche Polizeidienststellen.
- umfasst die Erhebung der Personalien und die Aufnahme von
 1. **Zehnfinger- und Handflächenabdrücken** (bei konventioneller Anlieferung zweifach)
 2. **Lichtbildern** (Profil-, Porträt-, Halbprofil- und Ganzaufnahme sowie erforderliche Detailaufnahmen, beispielsweise von Tätowierungen).
 3. **der Personenbeschreibung**
- Pass-/Ausweisdaten (soweit vorhanden) sind bei allen ed-Behandlungen einzutragen.
- **vereinfachte ed-Behandlung** (Aufnahme von Abdrücken des Zeigefingers der rechten Hand)
- ist nur zulässig, wenn die Person bereits im Bereich des zuständigen Landeskriminalamtes behandelt worden ist und eine sofortige daktyloskopische Identifizierung vor Ort möglich ist.



Wiederholung



Eine erneute vollständige ed-Behandlung ist notwendig, wenn

- die letzte vollständige ed-Behandlung im Alter von unter 18 Jahren erfolgte und mehr als ein Jahr zurückliegt
- die letzte vollständige ed-Behandlung mehr als fünf Jahre zurückliegt
- das vorhandene erkennungsdienstliche Material Qualitätsmängel aufweist oder unvollständig ist oder
- Fingerendglieder vernarbt sind bzw. fehlen

Lichtbilder und Personenbeschreibung sind neu aufzunehmen, wenn

- sich das Aussehen der Person verändert hat oder
- seit der letzten Aufnahme mehr als ein Jahr vergangen ist.



Auswertung



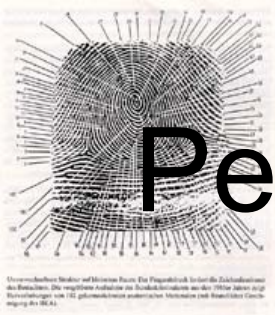
- Im **Automatisierten Fingerabdruck-Identifizierungs-System (AFIS)** werden Finger- und Handflächenabdrücke beim BKA und Finger- und Handflächen Spuren sowohl bei den LKA als auch beim BKA erfasst.
- AFIS-Datenbanken werden zentral beim Bundeskriminalamt geführt.
- Die digitalisierten Finger- und Handflächenabdruckbilder sind dezentral abrufbar und stehen den auswertungsberechtigten Dienststellen für Vergleichszwecke zur Verfügung.



Personenfeststellung



- Die Feststellung der einer Person rechtmäßig zustehenden Personalien erfolgt mit Hilfe des **Personenfeststellungsverfahrens (PFV)**.
- PFV kommt insbesondere in Betracht bei
 - konkretem Verdacht falscher Personalienangabe
 - Personalienverweigerung
 - begründetem Zweifel an der Richtigkeit vorgelegter Ausweispapiere
 - nachgewiesener Ausweislosigkeit oder
 - Unmöglichkeit der Personalienangabe infolge Behinderung oder Verletzung
- Erforderlichkeit wird grundsätzlich von der sachbearbeitenden Polizeidienststelle festgestellt.



Personenfeststellungsverfahren



Das **PFV** besteht aus

- der **Personenankennung** bei Gegenüberstellungen oder anhand eines Lichtbildes durch Angehörige **oder** andere Auskunftspersonen, die die Person aus der Familie oder von Kindheit an kennen,

und

- der **Überprüfung der Personalien anhand von Personenstandsbüchern oder -urkunden.**



Beurkundung



- Die Beurkundung von Personen erfolgt mittels der Überprüfung der Personalien anhand von Personenstandsbüchern oder -urkunden (Anforderung von Auszügen aus den Personenstandsbüchern oder Personenstandsurkunden mittels Vordruck KP 5). Grundlage hierzu ist § 61 Personenstandsgesetz (PStG).
- Die Personalien sind anhand der standesamtlichen Eintragungen zu vergleichen; erforderlichenfalls ist die Schreibweise der Personalien zu berichtigen.



Feststellung



Eine Person

ist festgestellt,

- wenn sie anerkannt ist und die Personalien beurkundet sind,

gilt als festgestellt,

- wenn die formellen Voraussetzungen der Personenfeststellung erfüllt sind,
- aber weiterhin begründete Zweifel an der Richtigkeit des Ergebnisses bestehen.

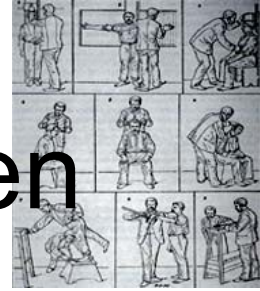


Weitere Regelungen



ed-Maßnahmen zum Zwecke der Identitätsfeststellung
bzw. -sicherung

- **für ausländerrechtliche Zwecke** nach dem **Ausländergesetz**
- **für asylverfahrensrechtliche Zwecke** nach dem **Asylverfahrensgesetz**



Das Wiedererkennungsverfahren

Zielsetzungen

a) Identifizierungsgegenüberstellung

- Versuch, die Identität zwischen dem Gegenübergestellten und einem Täter durch einen Zeugen feststellen zu lassen.
- die zu identifizierende Person wird in Augenschein genommen

Zweck dieser Gegenüberstellungsform:

- Überprüfung der äußeren Erscheinung eines Beschuldigten (*optisch, aber auch akustisch*) durch einen Zeugen mit dem Ziel, dem Zeugen eine Aussage über die Identität oder Nichtidentität des Beschuldigten mit einer früher wahrgenommenen Person zu ermöglichen.
- Häufigste Form der Gegenüberstellung



Das Wiedererkennungsverfahren

b) Vernehmungsgegenüberstellung

- Möglichkeit, bestehende Widersprüche zwischen einer Zeugenaussage und den Angaben des Beschuldigten oder eines anderen Zeugen durch Rede und Gegenrede, Fragen und Vorhalte zu klären.

Zweck dieser Gegenüberstellungsform:

- Klärung von Widersprüchen zwischen dem Beschuldigten (Tatverdächtigen) und Zeugen (= Konfrontation)



Gegenüberstellungsarten



- Lichtbildvorlage
- (persönliche) Gegenüberstellung
- Videogegenüberstellung
- Einzelgegenüberstellung
- Wahlgegenüberstellung
- offene Gegenüberstellung
- gedeckte Gegenüberstellung
- verdeckte Gegenüberstellung
- simultane und sequentielle Gegenüberstellung



Gegenüberstellungsarten



Lichtbildvorlage

- Zeugen wird ein Lichtbild des Tatverdächtigen/ Beschuldigten zur Identifizierung vorgelegt.

Probleme:

- eindimensionale Darstellung
- häufig schwarz-weiß Aufnahmen
- keine Wahrnehmung als Ganzes (Gestik, Mimik, Sprache, Körperstatur etc. sind nicht/kaum wahrnehmbar)
- mögliche Inaktualität des Lichtbildes (Aussehensveränderung des TV)



Gegenüberstellungsarten



(persönliche) Gegenüberstellung

- Zeugen können die Person des Tatverdächtigen/ Beschuldigten real und live begutachten.

Probleme:

- die nervliche Anspannung des Gegenübergestellten kann sich in Auffälligkeiten bemerkbar machen, die für sich alleine zur „Identifizierung“ führen könnten



Gegenüberstellungsarten



Videogegenüberstellung

- Die Person des Tatverdächtigen/ Beschuldigten wird videografiert.
- Das Band wird den Zeugen später vorgespielt.



Gegenüberstellungsarten



Einzelgegenüberstellung:

- Zeugen bekommen nur die Person der Tatverdächtigen/ Beschuldigten präsentiert und müssen sich entscheiden

Probleme:

- Zeugen haben nur die Möglichkeit der Bejahung bzw. Verneinung
- hohe Suggestivwirkung (Glauben, dass Polizei den Täter ermittelt hat)
- **geringer Beweiswert, nur im begründeten Einzelfall**
 - notwendige repressive Maßnahmen sind ohne diese Beweisgewinnung nicht möglich
 - keine geeigneten Vergleichspersonen vorhanden



Gegenüberstellungsarten



Wahlgegenüberstellung:

- Zeugen bekommen den Tatverdächtigen/Beschuldigten mit einer ausreichenden Anzahl von Vergleichspersonen präsentiert.
- Der Zeuge muss aus mehreren Personen auswählen und entscheiden.

Problem:

- der Tatverdächtige/Beschuldigte kann durch Auffälligkeiten (Herumlaufen, Grimassen schneiden etc.) eine Wahlgegenüberstellung boykottieren
- fehlende „echte Vergleichspersonen“ reduzieren den Beweiswert auf das Maß einer Einzelgegenüberstellung (echte Vergleichspersonen)



Gegenüberstellungsarten



offene Gegenüberstellung:

- Zeuge und Tatverdächtiger/Beschuldigter wissen um die Gegenüberstellung und stehen sich „Auge in Auge“ gegenüber.

Problem:

- Gefahr, dass der Zeuge „umfällt“



Gegenüberstellungsarten



Gedechte Gegenüberstellung:

- Zeuge und Tatverdächtiger/Beschuldigter wissen um die Gegenüberstellung.
- Der Tatverdächtige/Beschuldigte kann den Zeugen aber nicht sehen (Zeuge steht hinter einem venezianischem Spiegel)

Problem:

- Suggestivwirkung beim Zeugen (die Polizei führt mit enormen Aufwand die Maßnahme durch, also haben sie auch den Täter ermittelt und benötigen jetzt meine Identifizierung)



Gegenüberstellungsarten



Verdeckte Gegenüberstellung:

- Die Identifizierungsmaßnahme erfolgt ohne Kenntnis des Tatverdächtigen/Beschuldigten.
- Die Zielperson verhält sich relativ natürlich.

Problem:

- Gefahr des Auffallens
- schlechte Möglichkeit der Dokumentation
- notfalls Schutzmaßnahmen für den Zeugen erforderlich



Gegenüberstellungsarten



simultane Gegenüberstellung

- Simultan = gleichzeitig
- Form der Wahlgegenüberstellung
- Zeugen bekommen **zeitgleich** mehrere Personen präsentiert und sollen im Abgleich mit ihrer Erinnerung eine Identifizierung vornehmen.



Gegenüberstellungsarten



Sequentielle Gegenüberstellung

- Sequentiell = nacheinander
- neuere Form der Wahlgegenüberstellung
- Zeugen bekommen mehrere Personen präsentiert, allerdings **einzeln** und **nacheinander** und müssen sich nach jeder Person festlegen (Identifizierung ja oder nein)



Grundsätze



- eine persönliche Gegenüberstellung sollte der Lichtbildvorlage vorgezogen werden
- Die Wahlgegenüberstellung ist nach Möglichkeit der Einzelgegenüberstellung vorzuziehen, da sie einen deutlich höheren Beweiswert besitzt.
- Die sequentielle Gegenüberstellung führt zu einem Absoluturteil des Zeugen und ist der simultanen Gegenüberstellungsform vorzuziehen.



„echte“ Vergleichsperson



Gefordert wird eine **Übereinstimmung** bzw. eine **Ähnlichkeit** der Vergleichspersonen.

Übereinstimmung:

absolute Deckungsgleichheit

- Geschlecht
- Hautfarbe
- ethnische Herkunft (sofern das Aussehen hiervon geprägt ist)

Ähnlichkeit

- Alter
- Gestalt
- Aussehen
- Kleidung